

**Anfrage Müller Guido und Mit. über amtliche Ausweispapiere für Sans-Papiers (A 603). Eröffnet am: 15.03.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Frage 1: Werden oder wurden im Kanton Luzern ebenfalls amtliche Dokumente an Sans-Papier ausgestellt? Wenn ja, durch welche Dienststelle und mit welcher Begründung? Wenn nein, wie wurden die Dienststellen über diesen ungesetzlichen Zustand, der in anderen Kantonen leider vorhanden ist, informiert, und welche internen Nachkontrollen wurden angeordnet?

Erhält das Amt für Migration Kenntnis von einer illegal anwesenden Person, so wird in der Regel gegen diese Person zu Kontrollzwecken eine Meldepflicht angeordnet und bis zur kontrollierten Ausreise aufrechterhalten. Vom Anordnen der Meldepflicht wird abgesehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde gegenüber der betroffenen Person eine Untersuchungshaft angeordnet hat. Die Anordnung der Meldepflicht erfolgt in Form eines Briefes, in welchem die Personalien, der Ausländerstatus sowie die Kontrolltermine festgehalten werden. Dieser Brief ist aber weder ein Ausländerausweis noch sonst ein amtlicher Ausweis.

Aufgrund der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ist bei der AHV jede natürliche Person obligatorisch versichert, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 1a Abs. 1 Bst. b). Das AHVG unterscheidet dabei nicht, ob die Person rechtmässig oder unrechtmässig einem Erwerb nachgeht. Die versicherte Person selber hat normalerweise bis zur Anmeldung allfälliger Rentenansprüche keinerlei Kontakt mit ihrer AHV-Ausgleichskasse. Vielmehr sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausgleichskasse anzumelden. Der Versicherten ausweis wird in der Regel aufgrund der Anmeldung durch den Arbeitgeber ausgestellt und durch diesen an die versicherte Person aushändigt. Auf dem Ausweis steht nur der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Versichertennummer. Die Ausgleichskassen kennen den Status der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung der gemeldeten Personen nicht. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Kanton Luzern Sans-Papiers einen Versicherten ausweis der AHV erhalten haben. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die entsprechende Person bei fehlender ausländerrechtlicher Bewilligung unrechtmässig beschäftigt. Da es sich bei der AHV um eine bundesrechtlich geregelte Sozialversicherung handelt, unterstehen die Ausgleichskassen der Kontrolle und Aufsicht des Bundes. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist für die entsprechenden (generellen) Weisungen und Informationen an die Ausgleichskassen besorgt. Den Dienststellen ist die Rechtslage bekannt, so dass keine besonderen Informationen nötig waren und sind. Zudem ist auch auf Bundesebene Sans-Papiers und AHV-Ausweise ein Thema, und es bestehen entsprechende parlamentarische Vorstösse.

Frage 2: Wie wird durch die Regierung sichergestellt, dass Sans-Papiers im Kanton Luzern keine amtlichen Dokumente erhalten?

Sollte eine kantonale Stelle ein entsprechendes Dokument zwecks Erleichterns des illegalen Aufenthalts ausstellen, so würde sie sich nach Artikel 116 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) strafbar machen.

Frage 3: Was geschieht mit Papierlosen, die ein Gesuch um die Ausstellung eines amtlichen Dokuments einreichen?

Das Ausländer- und Asylrecht sieht vor, dass der Aufenthaltsstatus eines Sans-Papiers durch Erteilung einer Härtefallbewilligung (Ausländerausweis B) legalisiert werden kann. Erscheint das Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung nicht als offensichtlich chancenlos, so duldet das Amt für Migration den Aufenthalt während der Gesuchsprüfung.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Härtefallbewilligung an Sans-Papiers sind sehr streng. Wird das Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung abgewiesen, so hat die umgehende Ausreise zu erfolgen.

Wir verweisen im Übrigen auf unsere Antwort vom 10. November 2009 zur Anfrage Frey Monique über die Verbesserung der Situation von Sans-Papiers (A 481).

Frage 4: Kann es aus Sicht der Regierung überhaupt möglich sein, dass an Papierlose Sozialversicherungsbeiträge ausgerichtet oder vorgängig eingezogen werden?

Für Regelungen im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen sind wie gesagt bundesrechtliche Normen massgebend. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 1.